OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607165/8/KH**

Datum: **Linz, 23. Jänner 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 16. Oktober 2024, GZ: BHSD/924140003900/24-Hol und BHSD/924140003907/24-Hol, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Höhe der in Spruchpunkt 2. verhängten Verwaltungsstrafe auf 340 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 20 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Behördenverfahrens beträgt 44 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 16. Oktober 2024, GZ: BHSD/924140003900/24-Hol und BHSD/924140003907/24-Hol, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) zwei Verwaltungsstrafen, da ihm Nachstehendes vorgeworfen wurde:

„Sie haben am 26.01.2024 zu den unten angeführten Uhrzeiten den PKW der Marke Volkswagen VW Golf mit dem amtlichen Kennzeichen aaa im Gebiet der Stadtgemeinde C__ auf der D-Straße auf Höhe des Gebäudes in der D-Straße in C__ in den unten angeführten Fahrtrichtungen im Ortsgebiet C__ gelenkt, wobei Sie die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h wie unten beschrieben überschritten und dadurch eine Übertretung gemäß § 20 Abs. 2 1. Fall StVO 1960 gesetzt.

1. Um 21.59 Uhr aus Fahrtrichtung B 136 E-Straße kommend in Fahrtrichtung F-Straße um 15 km/h, da Sie eine Geschwindigkeit von 65 km/h eingehalten haben.
2. Um 22.00 Uhr aus Fahrtrichtung F-Straße kommend in Fahrtrichtung B 136 E-Straße um 51 km/h, da Sie eine Geschwindigkeit von 101 km/h eingehalten haben.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
zu 1. §§ 20 Abs. 2 1. Fall und 99 Abs. 3 StVO 1960, BGBl. Nr. 159, i.d.F. BGBl. Nr. 1/129/2023 (StVO 1960).
zu 2.: §§ 20 Abs. 2 1. Fall und 99 Abs. 2e StVO 1960.

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen werden über Sie zu Punkt 1. gemäß § 99 Abs. 3 StVO 1960 und zu Punkt 2. gemäß § 99 Abs. 2e StVO 1960 folgende Strafen verhängt:

1. Geldstrafe von 30 Euro, falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Stunden
2. Geldstrafe von 400 Euro, falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 8 Stunden“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf zusammengefasst Folgendes vor: Ihm sei im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen worden, er sei am 26. Jänner 2024 um 21:59 Uhr in C__ auf Höhe des Hauses Nr. bbb von der B 136 kommend mit überhöhter Geschwindigkeit von 15 km/h unterwegs gewesen. Weiters sei dem Bf vorgeworfen worden, dass er am 26. Jänner 2024 um 22:00 Uhr in C__ wiederum auf Höhe des Hauses Nr. bbb in Richtung B 136 unterwegs gewesen zu sein. Dies sei zeitlich schlicht und ergreifend nicht möglich, auch die beigeschafften Lichtbilder seien völlig ident, sodass sich daraus ergebe, dass die in den Anzeigen aufgestellten Behauptungen

zum Tatort unrichtig sein müssten. Der von der Behörde festgestellte Sachverhalt sei daher falsch. Der Bf habe am Vorfallstag seinen Sohn vom Bahnhof abgeholt, wobei er auf die Ankunft des Zuges habe warten müssen. Es sei daher weder zeitlich, noch von der Wegstrecke her möglich gewesen, innerhalb von einer Minute zum Bahnhof und wieder zurückzufahren.
Beantragt wird die Behebung des angefochtenen Straferkenntnisses und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde am 8. Jänner 2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher der Bf sowie sein Rechtsvertreter erschienen sind. Die belangte Behörde war entschuldigt (ON 6).

Im Vorfeld der mündlichen Verhandlung wurden seitens des Verwaltungsgerichts die drei im angefochtenen Straferkenntnis erwähnten Anzeigen betreffend das verfahrensgegenständliche Fahrzeug von der Stadtpolizei C__ angefordert. Diese wurden den Parteien in der mündlichen Verhandlung nochmals zur Kenntnis gebracht.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf lenkte am 26. Jänner 2024 um 21:59:43 Uhr das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa in C__ in der D-Straße auf Höhe des Gebäudes Nr. bbb in Fahrtrichtung F-Straße (ankommend). Er überschritt dabei die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 15 km/h, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu seinen Gunsten abgezogen wurde. Die Geschwindigkeit wurde mit dem gültig geeichten Lasermessgerät Poliscan Speed mobil, Nr.: PS-934649 gemessen (Foto-ID zum dazu aufgenommenen Lichtbild: VELO-240126154-0050). [Behördenakt – Anzeige; ON 3]

2. Der Bf lenkte am 26. Jänner 2024 um 22:00:35 Uhr das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa in C__ in der D-Straße auf Höhe des Gebäudes Nr. bbb in Fahrtrichtung B 136 E-Straße (abfließend). Er überschritt dabei die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 51 km/h, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu seinen Gunsten abgezogen wurde. Die Geschwindigkeit wurde mit dem gültig geeichten Lasermessgerät Poliscan Speed mobil, Nr.: PS-934649, gemessen (Foto-ID zum dazu aufgenommenen Lichtbild: VELO-240126154-0051). [Behördenakt – Anzeige; ON 3]

3. Der Bf hatte zuvor am 26. Jänner 2024 um 21:58:32 Uhr als Lenker des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen aaa in C__ in der D-Straße auf Höhe des Gebäudes Nr. bbb in Fahrtrichtung L1143 F-Straße (ankommend) die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 14 km/h überschritten. Die Geschwindigkeit wurde mit dem gültig geeichten Lasermessgerät Poliscan Speed mobil, Nr.: PS-934649, gemessen. Die bezüglich dieser Verwaltungsübertretung in einer Strafverfügung verhängte Verwaltungsstrafe wurde vom Bf beglichen, es wurde kein Rechtsmittel erhoben. [ON 3; ON 7 – Angaben Bf]

4. Das angefochtene Straferkenntnis umfasst die beiden unter Pkt. II.1. und Pkt. II.2. angeführten Verwaltungsübertretungen.

5. Der Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 1.868 Euro, hat Schulden in Höhe von 250.000 Euro und ist sorgepflichtig für 3 minderjährige Kinder. [ON 7 - Angaben Bf]

6. Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen aaa ist die G__, . Der Bf lenkte das Fahrzeug zu den im Straferkenntnis vorgeworfenen Tatzeiten. [Behördenakt – Anzeige, Lenkererhebung]

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 8. Jänner 2025. Bei dieser waren der Bf sowie sein Rechtsvertreter anwesend. Die belangte Behörde war entschuldigt.

Der festgestellte Sachverhalt folgt aus den in den eckigen Klammern angeführten Beweismitteln.

2. Der Bf brachte in der mündlichen Verhandlung vor, dass er auf seinen Sohn und Freunde von ihm gewartet habe, die er vom Bahnhof abgeholt habe. Er habe um 22:01 Uhr eine Nachricht von seinem Sohn bekommen, dass dieser am Bahnhof stehe, wobei der vorgeworfene Tatort sich ca. 100 m vom Bahnhof entfernt befindet. Die um 22:00 Uhr datierte Lasermessung könne nicht erfolgt sein, da der Sohn des Bf erst später eingestiegen sei.

Entgegen den Beschwerdevorbringen ist auf den im Behördenakt einliegenden Lichtbildern ersichtlich, dass sich das vom Bf gelenkte Fahrzeug bei der Geschwindigkeitsmessung um 21:59:43 Uhr auf das Messgerät zu bewegt (vgl. die Frontscheinwerfer des Fahrzeugs am Lichtbild) und das Fahrzeug bei der Geschwindigkeitsmessung um 22:00:35 Uhr in die andere Richtung fährt (vgl. die

Heckscheinwerfer des Fahrzeugs am Lichtbild). Die beiden Lichtbilder sind somit entgegen den Vorbringen des Bf nicht völlig ident. Jedes Lichtbild enthält den Vermerk „ankommend" oder „abfließend", was auf die jeweilige Fahrtrichtung hinweist, wobei diese Vermerke mit den in beiden Spruchpunkten jeweils vorgeworfenen Tatorten (unterschiedliche Fahrtrichtungen) übereinstimmen.

Es ist folglich jedenfalls davon auszugehen, dass der Bf zunächst in einer Fahrtrichtung am Geschwindigkeitsmessgerät mit überhöhter Geschwindigkeit vorbeigefahren ist, dann in der Nähe des Messgeräts gewendet hat und knapp eine Minute später in die andere Fahrtrichtung wiederum mit überhöhter Geschwindigkeit am Messgerät vorbeigefahren ist. Eine Einsichtnahme in digitale Landkarten zeigt, dass sich im Bereich des Bahnhofs beispielsweise mehrere Wendemöglichkeiten befinden, die ein rasches Umkehren (ohne notwendiges Reversieren) des Autos möglich machen. Somit ist unter Bezugnahme auf die im Rahmen der verfahrensgegenständlichen Geschwindigkeitsmessungen ausgelösten Lichtbilder und die darauf angebrachten Zeitstempel festzuhalten, dass es faktisch jedenfalls möglich ist, innerhalb knapp einer Minute zwei Mal an derselben Stelle, nur jeweils in die andere Fahrtrichtung, vorbeizufahren.

Aber auch eine Heranziehung der nicht beschwerdegegenständlichen Geschwindigkeitsmessung, welche um 21:58:32 Uhr erfolgt ist, ergibt keine Anhaltspunkte dahingehend, dass die im entscheidungsrelevanten Sachverhalt festgestellten Fahrten faktisch nicht durchführbar gewesen wären: Auf dem dazugehörigen Lichtbild ist das vom Bf gelenkte Fahrzeug zu sehen, wie es in dieselbe Richtung fährt wie eine Minute und 11 Sekunden später. Es ist zwar ungewöhnlich, dass zwischen den ersten beiden Geschwindigkeitsmessungen nur eine Minute und 11 Sekunden liegen, allerdings schließen die vorliegenden Lichtbilder nicht aus, dass der Bf zunächst am Messgerät in Richtung Bahnhof vorbeigefahren ist, dabei um 21:58:32 Uhr die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten hat, in der Nähe des Messgeräts (im Bereich des Bahnhofs) gewendet hat und in die andere Fahrtrichtung – unter Einhaltung der zulässigen Geschwindigkeit – gefahren ist. Danach war es zeitlich jedenfalls möglich, dass der Bf das Fahrzeug neuerlich gewendet hat und um 21:59:43 Uhr nochmals – mit überhöhter Geschwindigkeit – am Messgerät vorbeigefahren ist. Sodann war es ebenso möglich, dass er nochmals in der Nähe des Messgeräts (im Bereich des Bahnhofs) gewendet hat und um 22:00:35 Uhr – mit überhöhter Geschwindigkeit – am Messgerät vorbeigefahren ist. Da das Messgerät nur wenige Meter neben dem Bahnhof situiert war und es hier wie erwähnt mehrere Wendemöglichkeiten gibt, ist es faktisch und auch denkmöglich, dass die oben erwähnten Fahrten wie beschrieben erfolgt sind.

Es haben sich im Beschwerdeverfahren auch keinerlei Hinweise auf eine eventuelle Fehlfunktion des Geschwindigkeitsmessgeräts ergeben. Die Aufnahmen enthalten die jeweiligen Zeitstempel und es ist auch die entsprechende Fahrtrichtung des

Fahrzeugs (vgl. „ankommend", „abfließend") vermerkt – die Fahrtrichtungen stimmen mit den im angefochtenen Straferkenntnis genannten überein. Die Nahaufnahmen der Kennzeichen zeigen jeweils die Autonummer des vom Bf unbestritten gelenkten Fahrzeugs.

Die Argumentation des Bf blieb sowohl in der Beschwerde, als auch in der mündlichen Verhandlung generell vage – er erwähnte, dass er die Burschen vom Bahnhof abgeholt habe, was von der Tatörtlichkeit her glaubwürdig scheint, darüber hinaus brachte er allerdings nur vor, dass es nicht sein könne, dass er drei Mal an jenem Geschwindigkeitsmessgerät vorbeigefahren sei, substantiierte seine Vorbringen jedoch nicht näher. Wobei darauf hinzuweisen ist, dass auch die (nicht erfolgte) Vorlage einer Nachricht seines Sohnes, die beispielsweise die Information beinhaltet hätte, dass dieser nunmehr am Bahnhof angekommen sei, nicht widerlegen hätte können, dass der Bf aus nicht näher bekannten Gründen wenige Minuten vorher zum Bahnhof gefahren ist, dort gewendet hat und in die andere Richtung gefahren ist, kurz darauf nochmals zum Bahnhof gefahren und von dort wiederum weggefahren ist. Man hätte denkmöglich und zeitlich plausibel beispielsweise zuvor jemanden zum Bahnhof bringen und von dort wieder wegfahren können, danach die Nachricht erhalten, dass jemand am Bahnhof abzuholen wäre, deshalb wieder umkehren und zum Bahnhof zurückzufahren, um diese Person abzuholen.

Nochmals ist festzuhalten, dass das Vorbringen des Bf, dass die vorgeworfenen Tatzeiten nicht stimmen könnten, da er erst um 22:01 Uhr eine Nachricht von seinem Sohn erhalten habe, nicht näher substantiiert wurde. Er legte die erwähnte Nachricht nicht vor und verzichtete auch auf eine Einvernahme seines Sohnes und der von ihm nicht namentlich genannten Burschen, die er nach seinen Angaben am Bahnhof abgeholt hat. Darüber hinaus erfolgten keine Vorbringen des Bf, welche auf eine fehlerhafte Messung der festgestellten Geschwindigkeiten hindeuten würden. Festzuhalten ist der Vollständigkeit halber, dass eine Einvernahme des Sohnes des Bf insofern nichts zur Klärung des maßgeblichen Sachverhalts beitragen hätte können, als dieser weder bei den verfahrensgegenständlichen Fahrten im Auto anwesend war, noch die Fahrten vom Bahnhof aus beobachten hätte können, wenn er tatsächlich erst um 22:01 Uhr eine Nachricht geschrieben hat, dass er am Bahnhof angekommen sei. Sollte er hingegen schon vorher angekommen sein, sodass er das Fahrzeug auf der Fahrt gesehen hätte, hätte er bei lebensnaher Betrachtung wiederum keine Textnachricht an seinen Vater geschrieben, da er diesfalls das von seinem Vater gelenkte Auto bereits im Nahebereich des Bahnhofs gesehen hätte und man sich bei bereits bestehendem Sichtkontakt zu einem herannahenden Fahrzeug wohl eher durch Winken bemerkbar machen oder einen kurzen Anruf tätigen würde, als eine Nachricht zu schreiben.

Zusammengefasst ergeben sich aus Sicht des Verwaltungsgerichts somit keine Zweifel daran, dass die im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfenen Geschwindigkeiten vom Bf als Lenker des verfahrensgegenständlichen Fahrzeugs an den im Spruch jeweils vorgeworfenen Tatorten zu den jeweils vorgeworfenen Tatzeiten tatsächlich erreicht wurden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) lauten wie folgt:

§ 20 Abs. 2 StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 52/2005:
„§ 20. (2) Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren."

§ 99 Abs. 2e und Abs. 3 lit. a StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 154/2021:
„§ 99. (2e) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist, […]"

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Objektiver Tatbestand:

Dem Bf wurde vorgeworfen, die im Ortsgebiet gemäß § 20 Abs. 2 StVO zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 15 km/h (Spruchpunkt 1.) sowie um 51 km/h (Spruchpunkt 2.) überschritten zu haben.

Unbestritten ist, dass sich die vorgeworfenen Tatorte im Ortsgebiet befinden und hier eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h einzuhalten ist. Die Vorbringen des Bf bezogen sich darauf, dass es nicht möglich sei, dass er insgesamt drei Mal an dieser Stelle, davon zwei Mal in dieselbe Fahrtrichtung

vorbeigefahren sei und dabei jeweils die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten habe.

Wie im Rahmen der Beweiswürdigung festgestellt, geht das Verwaltungsgericht entgegen den Vorbringen des Bf davon aus, dass beide Fahrten wie im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen stattgefunden haben und der Bf als Lenker des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen aaa auch die jeweils vorgeworfenen Geschwindigkeiten zu den erwähnten Tatzeiten an den erwähnten Tatorten erreicht hat.

Somit wurde die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit hinsichtlich beider Tatvorwürfe (Spruchpunkt 1. und 2.) überschritten, weshalb die objektiven Tatbestände der in beiden Spruchpunkten vorgeworfenen Verwaltungsstraftaten als verwirklicht anzusehen sind.

2.2. Subjektiver Tatbestand:

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört (sogenanntes „Ungehorsamsdelikt") und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN).

Der Bf hat über das Vorbringen hinaus, dass die verfahrensgegenständlichen Messungen faktisch nicht möglich seien – auf diese wurde bereits im Rahmen der Beweiswürdigung detailliert eingegangen -, keine Vorbringen erstattet, die nicht zumindest fahrlässiges Verhalten seinerseits annehmen ließen. Somit sind auch die subjektiven Tatbestände beider dem Bf im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfenen Verwaltungsstraftaten als erfüllt anzusehen.

2.3. Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die belangte Behörde ging von einem monatlichen Nettoeinkommen des Bf von 1.850 Euro, keinem Vermögen und Sorgepflichten für 4 Personen aus. Erschwerend wurde eine einschlägige Verwaltungsvorstrafe berücksichtigt, Milderungsgründe fanden sich keine.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht gab der Bf darüber hinaus an, dass er mittlerweile Schulden in Höhe von 250.000 Euro zu tragen hat und Sorgepflichten für 3 minderjährige Kinder bestehen.

Im Beschwerdeverfahren sind keine Milderungs- oder Erschwerungsgründe hervorgekommen.

Zu Spruchpunkt 1. ist festzuhalten, dass die betreffend die vorgeworfene Verwaltungsübertretung verhängte Strafe im untersten Bereich des Strafrahmens liegt. Anhaltspunkte für eine weitere Herabsetzung der Strafe finden sich gegenständlich nicht. Somit war Spruchpunkt 1. sowohl dem Schuldspruch, als auch der Höhe der verhängten Strafe nach zu bestätigen.

Zu Spruchpunkt 2. ist festzuhalten, dass betreffend diese Verwaltungsübertretung in § 99 Abs. 2e StVO eine Mindeststrafe von 300 Euro vorgesehen ist. Unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse, insbesondere der der belangten Behörde noch nicht bekannten Schulden sowie der Sorgepflichten des Beschwerdeführers ist eine Herabsetzung der verhängten Strafe auf 340 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 20 Stunden) möglich. Eine weitere Herabsetzung der

verhängte Strafe war insbesondere aufgrund der bestehenden einschlägigen Verwaltungsvormerkung nicht möglich.

2.4. Der Ausspruch zu den Verfahrenskostenbeiträgen gründet in § 52 Abs. 1, 2 und 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG).

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing